

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage der Abgeordneten Christian Meyer, Volker Bajus und Imke Byl (GRÜNE)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung namens der Landesregierung

Gilt der neue Alleenschutz nach dem novellierten Naturschutzgesetz auch für die Landesstraßenbaubehörden?

Anfrage der Abgeordneten Christian Meyer, Volker Bajus und Imke Byl (GRÜNE), eingegangen am 27.01.2021 - Drs. 18/8426
an die Staatskanzlei übersandt am 02.02.2021

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung namens der Landesregierung vom 03.03.2021

Vorbemerkung der Abgeordneten

Alleen und Baumreihen gelten seit 01.01.2021 durch das novellierte Landesnaturschutzgesetz neuerdings als geschützte Landschaftsbestandteile und unterliegen somit der Eingriffsregelung. Eingriffe in Natur und Landschaft sind nach der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung vorrangig zu vermeiden.

In der Stadt Melle wurden seit Jahresanfang 2021 mehrere Alleebäume entlang der Landesstraßen gefällt. Weitere Bäume sind zur Fällung markiert.

Durch das zum Teil hohe Alter der Bäume besitzen Alleen oft einen besonderen ökologischen Wert. Alleen dienen z. B. als Orientierungshilfe für Fledermäuse oder als Landmarken bei den Balzflügen von Insekten. Alte Alleen mit hinreichendem Totholzanteil sind u. a. als Lebensraum holzbewohnender Käferarten bedeutsam (z. B. Eremit in der alten Esskastanienallee bei Schloß Dyk). Aber auch baum- oder höhlenbrütende Vogelarten, wie Rotmilan oder verschiedene Spechtarten, nutzen Alleebäume als Bruthabitat oder als Ansitzwarte (z. B. Grauschnäpper und Baumpieper), zur Nahrungssuche oder als Rastplatz während der Zugzeit (Drosseln in Obstbaumalleen).

1. Welche Wirkung hat das neue Naturschutzgesetz in Bezug auf den Schutz von Alleen?

Bei der zum 01.01.2021 in Kraft getretenen Regelung des § 5 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz „Positivliste Landschaftselemente“ (NAGBNatSchG) handelt es sich um eine widerlegbare Vermutung, dass die dort gelisteten Maßnahmen in der Regel den Tatbestand eines Eingriffs erfüllen. Eine Beseitigung oder erhebliche Beeinträchtigung der genannten Landschaftselemente widerspricht § 5 Abs. 2 Nr. 3 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) oder § 17 Abs. 2 Satz 2 Nr. 5 des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG) und steht der Anwendung der Vermutung des § 14 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG in der Regel entgegen. Die Regelvermutung des § 5 NAGBNatSchG soll den Genehmigungsbehörden im Rahmen des Genehmigungsverfahrens die Einzelfallprüfung des Vorliegens eines Eingriffs ersparen und dient deshalb nicht nur der Stärkung des Schutzes der dort genannten Landschaftselemente, sondern auch einem effizienten Verwaltungsvollzug.

2. Welche Bäume aus Alleen und Baumreihen wurden in der Stadt Melle seit Jahresbeginn gefällt?

Seit Jahresbeginn 2021 wurden im Gebiet der Stadt Melle an folgenden Landesstraßen (L) in der Baulast des Landes Niedersachsen durch die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLStBV) Baumfällungen durchgeführt:

- L 83: 5 Bäume,
- L 91: 16 Bäume,
- L 93: 2 Bäume,
- L 94: 1 Baum,
- L 95: 3 Bäume,
- L 701: 1 Baum.

(Summe: 28 Stück, Art der gefällten Bäume: Eichen: 1, Linden: 23, Rosskastanien: 2, Birken: 2).

3. Inwiefern wurde dabei die Eingriffsregelung beachtet? Warum waren die Fällungen nicht vermeidbar?

Soweit durch baupflegerische Maßnahmen die Verkehrssicherheit nicht mehr gewährleistet werden kann, sind geschädigte Bäume zu entfernen, bevor sie durch Umstürzen oder Abbrechen einzelner Kronenteile oder Äste größeren Schaden verursachen. Die Fällungen waren aufgrund der starken Schädigung der Straßenbäume nicht vermeidbar. Im Rahmen der turnusmäßigen Baumkontrolle festgestellte Schadbilder waren: Kronenschäden durch Astausbrüche und daraus resultierende Höhlungen, in Druckwieseln eingewachsene Rinde, Totholz in Verbindung mit Wipfeldürre, Rindenschäden am Stamm durch Anfahren, Faulstellen, Pilz- und Insektenbefall (Bohrmehl). Die Fällung der Bäume erfolgt stets als ultima ratio. Die Eingriffsrechtfertigung im Sinne der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung im Zusammenhang mit der hoheitlichen Verkehrssicherungspflicht des Straßenbaulastträgers auf Grundlage des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) ist gegeben.

4. Wenn nein, welche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind für die Fällungen vorgesehen?

Die NLStBV fühlt sich dem Schutz der Natur und des Landschaftsbildes verpflichtet und handelt entsprechend. Als Ausgleich für das Entfernen einzelner Bäume in Alleen und Baumreihen werden die entstandenen Lücken nach Abstimmung mit den örtlich zuständigen Unteren Naturschutzbehörden wieder aufgefüllt.

Für die Auswahl der Bäume ist allein das Naturschutzgesetz entscheidend - standortheimische Bäume, die auch den Bedingungen der Straße (Strahlungshitze, Salz, Wind etc.) und dem Landschaftsbild (Linde in Lindenallee, Eiche, Birke in Moorebenen usw.) entsprechen müssen. Da es nicht unbegrenzt geeignete Standorte an unseren Straßen für Bäume gibt - angrenzende Waldgebiete, Acker- und sonstige Kulturflächen sind zu beachten - und ein entsprechender Sicherheitsabstand eingehalten werden muss, werden neue Standorte in Zusammenarbeit mit Polizei und Unterer Naturschutzbehörde abgestimmt und festgelegt.

5. Wie wird der Schutz von Alleen und Baumreihen durch die Straßenbaubehörden von Land und Kommunen umgesetzt? Welche Vorgaben hat die Landesregierung diesbezüglich den Landesstraßenbaubehörden erteilt?

Nach § 9 Abs. 1 des NStrG ist die NLStBV als Straßenbaulastträger für die Unterhaltung der Landesstraßen als öffentliche Straßen zuständig. Gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 3 NStrG gehört zur öffentlichen Straße auch deren „Bewuchs“ als „Zubehör“. Damit besteht für die NLStBV der gesetzliche Auftrag des Landes, die Alleen und Baumreihen so zu überwachen und zu pflegen, dass diese in einem verkehrssicheren Zustand sind und allen technischen Anforderungen der Sicherheit und Ordnung

genügen (§ 10 NStrG). Im übertragenen Wirkungsbereich gilt dies entsprechend auch für die Bundesstraßen. Die Straßenunterhaltung wird als hoheitliche Aufgabe wahrgenommen und liegt ausschließlich in der Verantwortung der Landesbehörde.

Die NLStBV setzt für die Baumkontrolle und für die Festlegung der Pflegemaßnahmen speziell geschultes Personal ein. Hierbei erfolgt bei größeren Maßnahmen oder, wenn zu erkennen ist, dass naturschutzfachliche Belange, wie z. B. der besondere Artenschutz, berührt sein könnten, die Unterrichtung und die Abstimmung mit den örtlichen Naturschutzbehörden auf der Grundlage von § 3 Abs. 5 BNatSchG. Sind Alleen und Baumreihen als Kompensationsmaßnahmen zum Ausgleich der Eingriffe in Natur und Landschaft durch den Bau und Betrieb der Straße als Teil der Planfeststellung bzw. der Baugenehmigung einer Straße festgesetzt, ist das Land gemäß § 15 Abs. 4 BNatSchG in der Verpflichtung, diese Alleen und Baumreihen durch fachgerechte Pflege zu entwickeln und dauerhaft zu erhalten.

Speziell zum Schutz von Alleen wurde 1992 das Merkblatt Alleen (MA-StB 92) eingeführt, um erhaltenswerte Alleen unter Berücksichtigung der Verkehrssicherheit zu schützen und soweit wie möglich als kulturelles Erbe zu sichern. Diese Zielsetzung und die im Merkblatt festgesetzten Grundsätze haben auch heute noch Bestand. Hierbei handelt die NLStBV im pflichtgemäßen Ermessen in ihrer Zuständigkeit für die Bundes- und Landesstraßen nach den gesetzlichen Vorgaben und geltenden Regelwerken. Die Umsetzung ist durch entsprechende Verfügungen an die regionalen Geschäftsbereiche der NLStBV gesichert.

6. Vor dem Hintergrund, dass der „Niedersächsische Weg“ den Erhalt und die Entwicklung von Alleen und Baumreihen als prägende Landschaftselemente eines Biotopverbunds fordert: Wie soll die Pflege und der Erhalt von Alleebäumen und Baumreihen verbessert werden?

Im Zuständigkeitsbereich der NLStBV stehen im Jahr 2021 zusätzliche fachlich gebundene Mittel im Rahmen des Alleenschutzes an Bundesstraßen zur Verfügung. Dabei ist beabsichtigt, diese Gelder sowohl für zusätzliche Nachpflanzungen als auch für die Erarbeitung von speziellen Schulungsunterlagen für das mit der Bestandsüberwachung und -pflege der Alleen und Baumreihen betraute Personal zu verwenden. Darüber hinaus sollen Sondermaßnahmen zur Sicherung von Altbäumen umgesetzt werden und spezielle Lösungsansätze zum Umgang mit Salzfrachten aus dem Winterdienst erprobt werden.

7. Was tut das Land, um Konflikte zwischen dem Erhalt von Alleebäumen und der Verkehrssicherheit aufzulösen?

8. Was tut das Land, um Lücken in Alleen und Baumreihen zu schließen?

Die Fragen 7 und 8 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs zusammen beantwortet.

Die Landstraßenbauverwaltung ist bestrebt, den Baumbestand an Straßen verkehrssicher zu erhalten und gegebenenfalls Lücken durch Nachpflanzungen auf Initiative und in der Verantwortung der regionalen Geschäftsbereiche zu schließen.

Im Rahmen der regelmäßigen Kontrollen von Straßenbäumen und somit auch der Alleebäume werden geschädigte Bäume erfasst. Das Land führt an diesen Bäumen pflegerische Maßnahmen zu deren Erhalt und für die Sicherheit der Verkehrsteilnehmer durch. Sind die Schädigungen an Alleebäumen so stark ausgeprägt, dass die Stand- und Bruchsicherheit des einzelnen Baumes durch solche Maßnahmen nicht mehr hergestellt werden kann, muss dieser jedoch gefällt werden.

Soweit verantwortbar werden nach nicht vermeidbaren Fällungen Nachpflanzungen durchgeführt. Dabei wird im jedem Einzelfall nach fachlichen Kriterien unter Auswertung des Unfallgeschehens über Pflanzabstand zur Fahrbahn und gegebenenfalls erforderliche ergänzende Schutzeinrichtungen entschieden. In Bestandslücken mit einem Zwischenraum von kleiner/gleich 100 m werden Nachpflanzungen nach Möglichkeit in der bestehenden Flucht der vorhandenen Baumreihen durchgeführt. Hierbei ist auch aus Gründen einer nachhaltigen Pflanzung ein Abstand von mindestens 1,25 m zur

Fahrbahn einzuhalten. Nur in unfallunauffälligen Bereichen kann in diesen Fällen auf Schutzeinrichtungen verzichtet werden.

(Verteilt am 08.03.2021)